

Augustinus – und Priesterbild¹

Augustins Überlegungen zum Verhältnis des Seelsorgers zu seiner Gemeinde

H. Stephanus Rützler Can. Reg., 12. September 2021

1. Einleitung

Am 24. April feiern wir Augustiner-Chorherren das Fest der Bekehrung des Heiligen Augustinus. Wir blicken zurück in das Jahr 386, unternehmen eine gedankliche Reise nach Cassiciacum und erleben mit unseren Ordensvater wie er nach den manichäischen Nächten in der Morgendämmerung des Platonismus den Römerbrief in die Hand nimmt – und die volle Wahrheit des Christentums erkennt.

Diese Szene ist uns nichts Unbekanntes, sie ist in vielen unserer Häuser dargestellt und die meisten von uns haben wohl darüber schon in Vorträgen oder Führungen gesprochen. Aber eines bleibt dabei oft auf der Strecke. Denn auch wenn diese Bekehrung Augustins der entscheidende Schritt hin zu Christus war, so ist sein Weg doch an dieser Stelle noch nicht zu Ende.

Eine zweite Bekehrung lässt sich mit dem Jahr 391 festmachen. Augustinus besucht die römische Kolonie Hippo Regius und wird dort zum Priester geweiht. Die Aufgaben in der Seelsorge und später die Nachfolge von Bischof Valerius schaffen eine neue Umgebung für das Wirken unseres Heiligen und sie fordern ihn neu heraus. Hans Urs von Balthasar beschreibt diesen Übergang so:

Es ist der Weg von der philosophischen Jugendzeit zur theologischen Reife, von der spekulierenden, in sich selber ruhenden Privatexistenz zur kündenden, nur für die Kirche lebenden Priester- und Bischofsexistenz, und damit die allmähliche, aber unaufhaltsame Verlagerung der Schwerpunkte: aus einem Ringen um „Gott und Seele“ in den Soliloquien [...], um das allgemeine Problem der Wahrheit [...] zu einem Ringen aus der Wahrheit des Evangeliums heraus mit jeder diese Wahrheit antastenden Häresie.²

¹ Vortrag bei der Studienwoche der deutschen Sprachgruppe der Konföderation der Augustiner-Chorherren vom 12. bis 15. September 2021 im Stift Neustift in Südtirol.

² H. U. v. BALTHASAR: *Einleitung*, in: AUGUSTINUS: *Das Antlitz der Kirche*, hg. v. Hans Urs von BALTHASAR, 15–27, hier 15.

Vor allem der Abschied von den eigenen Zielen und Wunschvorstellungen und die erzwungene Absage an ein kontemplatives Leben, das sich der privaten Gottsuche widmet, fordert Überwindung. Die Tränen, die Augustinus bei seiner Weihe nach dem Bericht des Possidius vergoss,³ zeugen davon.

Bei dieser zweiten Bekehrung möchte ich stehen bleiben, auch wenn u.a. Papst Benedikt XVI. sogar noch von einer dritten Bekehrung spricht, die Augustinus am Ende seines Lebens in eine Haltung der Demut und Buße geführt hat und in der er erkannte, dass jeder Dienst, den wir tun – sei es die Gottsuche in der privaten Kontemplation oder der seelsorgliche Dienst der *vita activa* –, letztlich in der Hand Gottes ruht und ohne seine Gnade nicht möglich wäre. Aus dieser Haltung erwachsen, so Benedikt XVI., schließlich die *Retractationes*.⁴

Mit der zweiten Bekehrung Augustins aber betreten wir den Abschnitt seines Lebens, der uns für die vorliegende Fragestellung am meisten interessiert. Zum Bischof geweiht bekommt Augustinus die Verantwortung für seine Gemeinde übertragen. Er übernimmt die Leitung der Kleriker, den Vorsitz beim Gottesdienst und vor allem auch die Verantwortung für die Predigt. Und so kommt es, dass er eines Tages sagt:

*Wo mich erschreckt, was ich für euch bin, da tröstet mich, was ich mit euch bin.
Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ.*⁵

In diese Aussage hinein komprimiert Augustinus sein Verständnis vom Bischofsamt. Wir wollen diesem Verständnis nun nachspüren und es als Ausgangspunkt nehmen, um über das Verhältnis des Seelsorgers zu seiner Gemeinde in der Sicht des Heiligen Augustinus nachzudenken.

2. Die Trinitätstheologie Augustins als Deuteschlüssel für das Verhältnis des Bischofs zur Gemeinde

Einen Hinweis auf das Verständnis des Satzes gibt uns die Trinitätstheologie Augustins. Begeben wir uns dazu kurz in sein zwischen 400 und ca. 425 entstandenes Werk *De trinitate*. Nachdem Augustinus sich zunächst der biblischen Grundlagen der Trinität vergewissert und

³ Vgl. POSSIDIUS: *Vita sancti Aurelii Augustini*, in: *PL* 32, 33–66, hier 4,1-3.

⁴ Vgl. J. RATZINGER/BENEDIKT XVI.: *5. Augustinus-Katechese, 27. Februar 2008*, in: DERS.: *Leidenschaft für die Wahrheit. Augustinus*, Augsburg 2009, 78–87, hier 83f.

⁵ AUGUSTINUS: *Sermo 340*, in: *PL* 38, 1483 („Ubi me terret, quod vobis sum, ibi me consolatur, quod vobiscum sum. Vobis enim sum episcopus, vobiscum sum Christianus.“; dt. Übersetzung zitiert nach LG 32); Zu Fragen der Überlieferung und Textkritik vgl. H. R. DROBNER: *Für euch bin ich Bischof. Die Predigten Augustins über das Bischofsamt*, Würzburg 1993, 55f.

dabei den *ὁμοούσιος*-Begriff des Konzils von Nizäa verteidigt und in der Schrift nachgewiesen hat, folgt in den Büchern 5 bis 7 eine systematische Darlegung der Trinitätslehre.⁶

Augustinus beginnt mit der Unterscheidung zwischen Substanz und Akzidenz, wobei er hier der klassischen aristotelischen Festlegung folgt, dass Akzidentien alle veränderlichen Eigenschaften sind, die ein Seiendes besitzen kann. Da Gott jedoch unveränderlich ist, kann er auch keine Akzidentien besitzen, denn das Vorhandensein oder Fehlen derselben würde eine Veränderung in Gott bedeuten.

Im Hinblick auf die Eigenschaften Gottes heißt das für Augustinus, dass zu Gott alle seine Eigenschaften wesentlich dazu gehören: „Anders gesagt: Gott ‚hat‘ seine Eigenschaften nicht, sondern er ‚ist‘ seine Eigenschaften.“⁷ Denn wenn ein Körper seine Größe verändert oder seine Schönheit verliert, bleibt er dennoch derselbe Körper. Würde aber Gott sich in seinen Eigenschaften ändern, hörte er auf Gott zu sein.

In weiterer Folge kann er daher auch keine Substanz sein, da Augustinus unter Substanz das versteht, woran die Akzidentien hängen – und wenn Gott keine Akzidentien hat, gibt es auch nichts, was an der nicht sichtbaren und nicht greifbaren Substanz anhaften müsste oder könnte.

Im lateinischen Sprachgebrauch Augustins drückt sich dies dadurch aus, dass Augustinus Gott nicht als *substantia* (Substanz), sondern als *essentia* (Wesen) bezeichnet. Die griechische Formel von der *μία οὐσία* und den *τρεις ὑποστάσεις* (also von dem einen Wesen und den drei Hypostasen) würde Augustinus daher lieber mit *una essentia, tres substantiae* übersetzen, anstatt des sich eingebürgert habenden *una substantia, tres personae*. Denn das Wort *persona* entspräche eher dem griechischen *πρόσωπον* und ist daher eine unpassende Übersetzung für *ὑπόστασις*.

Außerdem führt der Personbegriff in eine weitere Problematik hinein. Er deutet nämlich schon darauf hin, dass eine Möglichkeit bestehen bleiben muss, um zwischen Vater, Sohn und Geist zu unterscheiden, aber gleichzeitig die Einheit und Einzigkeit Gottes dabei nicht preisgegeben werden darf. Übernimmt man den Personbegriff so, wie er als Gattungsbezeichnung und im normalen Sprachgebrauch verwendet wird, steht dieser für sich selbst und bezeichnet ein

⁶ Vgl. zu dieser Darstellung von *De trinitate* J. BRACHTENDORF: *De trinitate*, in: DRECOLL, Volker Henning (Hg.): *Augustin Handbuch*, Tübingen 2014 (= UTB Theologie 4187), 363–377.

⁷ Ebd., 365.

singuläres Objekt. Mit Blick auf Gott würde dies allerdings in einen Tritheismus führen und ist daher für Augustinus kein gangbarer Weg.

Eine neue Option tut sich in der Kategorie der Relation auf, die für Aristoteles noch eine der neun Arten von Akzidentien ist, von Augustinus aber neu gedacht wird. Dabei löst er aber nicht einfach die Relation aus der Menge der Akzidentien heraus und ordnet sie der Substanz zu. Diesen Weg hatten die Arianer gewählt, waren aber so wiederum zu einer Art Tritheismus gelangt, da das Vater-, Sohn- und Geist-Sein substantiell wurde und somit zu einer Unterscheidung in der Substanz der drei göttlichen Personen führte – womit sie nicht mehr *ὁμοούσιος* (wesensgleich) waren, wie das das Konzil von Nicäa vorgegeben hatte.

Augustinus hingegen führt den Nachweis, dass es möglich ist, neben Substanz und Akzidenz noch etwas Drittes zu denken, nämlich eine Aussage, die sich sowohl in ihrer Bejahung, als auch in ihrer Verneinung auf dasselbe Objekt bezieht. Diese Aussage nennt er Relation und anhand dieser kann er unterscheiden, ob etwas *ad aliquid relative* (in Bezug auf etwas) oder *ad se* (in Hinblick auf sich selbst) gesagt wird. Er sagt:

*Wollen wir also vor allem daran festhalten, daß alle Aussagen, die von der herrlichen, göttlichen Erhabenheit in bezug auf sie selbst gemacht werden, die Substanz betreffen, alle Aussagen hingegen, welche in bezug auf etwas gemacht werden, nicht die Substanz, sondern die Beziehung betreffen [...]*⁸

Mit dieser Definition der Relation als neuer Kategorie hat Augustinus eine Lösung gefunden, um Vater, Sohn und Geist zu unterscheiden, ohne dazu auf Akzidentien zurückgreifen zu müssen, die in Gott Veränderlichkeit und Wandelbarkeit eintragen würden, und ohne eine Verschiedenheit der Substanzen in Gott aufnehmen zu müssen. Augustinus gelingt es so, die Verschiedenheit der göttlichen Personen zu bewahren und gleichzeitig an der Wesensgleichheit festzuhalten. Denn in diesem Denkmuster kann von jeder göttlichen Person eine Aussage *ad se* sowie eine Aussage *ad aliquid relative* getroffen werden kann.

In der Perspektive *ad se* wird von allen göttlichen Personen dasselbe ausgesagt: Der Vater ist gut, gerecht und barmherzig. Ebenso ist der Sohn ist gut, gerecht und barmherzig. Und auch der Geist ist gut, gerecht, barmherzig. Gleichzeitig ist aber ebenso Gott selbst oder als Ganzer angesprochen gut, gerecht und barmherzig, denn diese Aussagen sind bei Gott nicht nur eine

⁸ AUGUSTINUS: *De Trinitate* 5,9; zitiert nach AUGUSTINUS: *Fünfzehn Bücher über die Dreieinigkeit*, in: SCHMAUS, Michael (Hg.): *Des heiligen Kirchenvaters Aurelius Augustinus fünfzehn Bücher über die Dreieinigkeit*, Kempten/München 1935 (= Bibliothek der Kirchenväter 2. Reihe, Band 13-14), 1–333, hier 199.

Teilhabe am absolut Guten oder absolut Gerechten, sondern da er selbst diese Eigenschaft ist, ist eine Addition nicht möglich. Die Aufhebung der herkömmlichen Arithmetik in Gott wird an diesem Punkt deutlich, denn alle drei zusammen sind nicht größer als einer und einer ist nicht weniger gerecht als alle. So wird *ad se* von Vater, Sohn und Geist dasselbe ausgesagt.

Erst das Reden *ad aliquid relative* bringt die Relationalität zum Ausdruck und hebt damit eine göttliche Person von der anderen ab. Nur im Verhältnis zwischen Vater und Sohn wird der eine zum Zeugenden und der andere zum Gezeugten – und nur im Verhältnis der beiden zum Geist stellt sich dieser als hervorgebracht dar. Der in Tübingen lehrende Johannes Brachtendorf sagt:

*Nicht im Blick auf die Substanz wird die Dreiheit in Gott sichtbar – dies widerspräche dem Additionsverbot – sondern nur im Blick auf die wechselseitigen Beziehungen.*⁹

Nehmen wir diese Überlegungen zum Trinitätsverständnis Augustins auf und übertragen sie auf seine Vorstellung über das Verhältnis des Bischofs zur Gemeinde, so zeigt sich ein Deuteschlüssel für das Augustinus-Wort, das am Anfang unserer Überlegungen stand. Wenn Augustinus zu seiner Gemeinde sagt: „Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ“, so lässt sich dieser Satz genau in den Kategorien von Substanz und Relation denken.¹⁰

Dabei kann als Grundkategorie, gleichsam als „Substanz“ das Christsein festgestellt werden, in das jedes Mitglied der Kirche durch die Taufe hineingenommen wird. Sie ist die Eingliederung in den Leib Christi, der Ruf in die Kirche hinein, das Neu-Geborenwerden der Christusnachfolger. Dieses Christsein ist auch für den Bischof entscheidend, der dieses ja durch seine Weihe nicht verliert, sondern als Bischof immer auch Christ ist und bleibt. Mit dem Blick auf den Bischof *ad se* gibt es darüber hinaus nichts Weiteres. Er ist dadurch so vollständig bestimmt, wie aus dem Additionsverbot der Trinitätstheologie die Summe der drei göttlichen

⁹ J. BRACHTENDORF: *De trinitate*, 367f.

¹⁰ Vgl. J. RATZINGER: *Zur Frage nach dem Sinn des priesterlichen Dienstes*, in: JRGS 12, 350–386. Ratzinger hält dabei einschränkend fest, dass diese Vermutung nicht zu beweisen sei. Felix Genn, der seine Dissertation von diesem Satz Augustins ausgehend verfasste (F. GENN: *Trinität und Amt nach Augustinus*, Einsiedeln 1986), meint, den von Ratzinger noch offen gelassenen Beweis geführt zu haben: „Ratzinger ist also bei seiner Interpretation von Serm. 340,1 auf der richtigen Spur. Glaubte er den Zusammenhang von Relationstheorie und Amtstheologie nicht strikt beweisen zu können, so ist mit den genannten Stellen der Beweis formal geführt.“ (F. GENN: *Das Priesterverständnis des heiligen Augustinus*, zuletzt geprüft am 31.08.2021, https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Bischof-Felix/Predigten-Reden/2009/2009-10-19-Vortrag-zum-Priesterjahr.pdf, 7)

Personen nicht größer, mächtiger oder barmherziger ist als jede einzelne. Für jeden Getauften gilt so in gleicher Weise „die Einheit und Unteilbarkeit des einzigen christlichen Rufes.“¹¹

Zu dieser Grundbestimmung ist aber noch die Relation zu ergänzen. Und sie ist – wie mit Blick auf Gott gezeigt – keine Akzidenz, ist also nichts, das dem einzelnen Christen zukommen oder abhanden sein kann, sondern sie gehört wesentlich zum Christsein eines jeden Einzelnen – freilich ohne jedoch eine Veränderung an der Substanz desselben hervorzurufen. Jeder Christ – und so auch der Bischof – definiert sich in der Relation zueinander, also *ad aliquid relative*. Der Bezug auf den jeweils anderen legt die Unterscheidung zwischen Bischof und Gemeinde fest. Im *pro vobis* drückt sich aus, was es heißt, Bischof zu sein und die Gemeinde wird als Empfänger des *pro vobis* zur Gemeinde.

Damit wird die Relation zum konstitutiven Element für das Bischof-Sein, das sich aus dem gemeinsamen Christ-Sein aller Gläubigen heraus nährt. *Ad se* ist der Bischof so wie jedes Glied der Gemeinde Getaufter, Christ, Mitglied des Volkes Gottes. *Ad aliquid relative* tritt die besondere Aufgabe und Bedeutung des Bischofs im Gegenüber zu seiner Gemeinde hervor und kennzeichnet ihn in dieser Stellung. Er bleibt Christ und wird zugleich *pro vobis* zum Bischof.

3. Die Fortschreibung der Gedanken Augustins im Verhältnis des gemeinsamen Priestertum aller Getauften zum besonderen Priestertum des Dienstes

Versuchen wir diesen Gedanken in die Fragestellungen unserer Zeit zu transformieren, so richtet sich unser Blick auf das Zweite Vatikanische Konzil. Dabei entdecken wir unser Augustinuszitat als Väterbelegstelle in der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“.

Nachdem diese in ihren ersten beiden Kapiteln die Kirche als Ganzes in den Blick genommen hatte – und zwar zunächst in ihrer transzendenten Dimension (LG 1-8) und dann in ihrer geschichtlichen Verwirklichung als Volk Gottes (LG 9-17) –, kommt die Sprache auf die beiden großen Teile, aus denen sich die Kirche in der Zeit zusammensetzt. Das III. Kapitel spricht über

¹¹ J. RATZINGER: *Zur Frage nach dem Sinn des priesterlichen Dienstes*, 379.

die hierarchische Verfassung der Kirche (LG 18-29) und das IV. Kapitel über die Laien (LG 30-38).¹²

Wir finden also eine dynamische Struktur, die vom Großen ins Kleine, vom Ganzen ins Einzelne geht, vor und dabei das Augustinus-Zitat am Ende des IV. Kapitels über die Laien. Diese sind positiv bestimmt durch ihre Sendung in die Welt und ihre Teilhabe am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi (LG 31).¹³ Durch diese Teilhabe sind sie wie alle Glieder des Volkes Gottes zur Heiligkeit berufen und haben gemeinsam am Leib Christi Anteil:

Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi. Der Unterschied, den der Herr zwischen den geweihten Amtsträgern und dem übrigen Gottesvolk gesetzt hat, schließt eine Verbundenheit ein, da ja die Hirten und die anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind. [...] (LG 32)

Wenn es auch einen Unterschied zwischen den Amtsträgern und dem übrigen Gottesvolk gibt, ist doch entscheidender die Verbundenheit beider zu betonen. Dies wird in weiterer Folge nochmals herausgehoben und am Ende desselben Artikels durch unser Augustinus-Zitat vervollständigt und an die Vätertheologie rückgebunden.

Was hier also anklingt, ist im Wesentlichen ein Verweis auf das gemeinsame Priestertum aller Getauften und die Rückbindung des besonderen Priestertums des Dienstes an dieses gemeinsame Priestertum. Diese Verbindung wird über das Zitat aus Augustins *Sermo* 340 bestätigt und als wesentliches Miteinander gekennzeichnet. So lässt sich im Verhältnis der beiden Arten des Priestertums eine Fortschreibung dieses augustinischen Gedankens finden.

Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die betreffende Stelle in LG 32 nicht die einzige Stelle, ja wohl nicht einmal die wesentliche Stelle ist, die über das gemeinsame Priestertum aller Getauften spricht. Dieses wird schon deutlich früher, nämlich im II. Kapitel – also noch vor der

¹² Vgl. G. PHILIPS: *Die Geschichte der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“*, in: *Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, Bd. 1*, Freiburg im Breisgau 1966 (= LThK-Erg. 1), 139–155, hier 152f.

¹³ Vgl. F. KLOSTERMANN: *Kommentar zum IV. Kapitel der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“*, in: *Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, Bd. 1*, Freiburg im Breisgau 1966 (= LThK-Erg. 1), 260–283, hier 263f.

Unterscheidung der Hierarchie nach – aufgegriffen und daher als Grundmotiv für die gesamte Kirche und wesentliche Eigenschaft des ganzen Volkes Gottes festgesetzt. Dort heißt es:

Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil [...] (LG 10)

Der in LG 10 anklingende Unterschied zwischen dem gemeinsamen und dem besonderen Priestertum darf aber nicht zu einer Überbewertung im Sinne einer Rangordnung des letzteren vor dem ersteren führen. Viel mehr hält Peter Hünemann in seinem Kommentar zu Lumen Gentium fest, dass es sich bei der Rede vom „wesentlichen Unterschied“ zwischen dem besonderen und dem gemeinsamen Priestertum „um zwei verschiedene Sachverhalte auf zwei verschiedenen Ebenen handelt.“¹⁴ Es ist also gerade nicht von einem graduellen Unterschied und damit dem Vorrang des einen vor dem anderen die Rede. Stattdessen gilt es mit Walter Kasper festzuhalten:

Die Gleichheit und Brüderlichkeit aller geht allen späteren Unterscheidungen voraus und hält sich in ihnen durch.¹⁵

Deshalb ist es auch gut, vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften zu reden, denn die Taufe wird ja durch die Weihe nicht aufgehoben. Träger dieses gemeinsamen Priestertums sind alle Christen, nicht nur die, die üblicherweise als „Laien“ bezeichnet werden.

Wenn wir also die Rede vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften und vom besonderen Priestertum des Dienstes aufnehmen, so gilt es, das Spannungsverhältnis zwischen Gemeinsamkeiten und Unterschieden nicht zu negieren oder auszulöschen, sondern es mitzutragen und auszuhalten und in diesem Verhältnis der beiden Pole zueinander das Gleichgewicht zu wahren, so wie sich das bereits bei Augustinus andeutet.

Die nachkonziliare Rezeption hat diese Hinweise aufgenommen und spiegelt die grundlegende Spannung, die hier zugegen ist, wider. Dabei kommt es zu einer Vielzahl an Interpretationen,

¹⁴ P. HÜNEMANN: *Theologischer Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche Lumen Gentium*, in: HILBERATH, Bernd Jochen/HÜNEMANN, Peter (Hg.): *Herders theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. 2. Sacrosanctum concilium*, Freiburg im Breisgau 2004 (= HthK Vat. II 2), 263–582, hier 376.

¹⁵ W. KASPER: *Die Funktion des Priesters*, in: WKGS 12, 153–172, hier 160.

die sowohl Einseitigkeiten in jede der beiden Richtungen, als auch Angleichungsversuche unternehmen. Joseph Ratzinger vergleicht dies mit den beiden Seiten einer Medaille, wobei jede Überbetonung von nur einer Seite – also entweder des gemeinsamen Priestertums aller Getauften oder des besonderen Priestertums des Dienstes – zu einem Missverhältnis führt.¹⁶

Ein zu großer Fokus auf das gemeinsame Priestertum aller Getauften lässt die besondere Bedeutung des Priestertums des Dienstes und seines Zeichencharakters, den Jesus Christus durch die Einsetzung des Zwölferkreises auch intendiert hat, in den Hintergrund rücken und macht den Priester zum reinen Funktionär der Gemeinde, der als solcher keine eigenständige Bedeutung mehr hat und nur ein zeitlich begrenztes Amt ausübt. Dagegen muss die durch den Priester repräsentierte objektive Heilzusage in Jesus Christus hochgehalten werden, in die Männer aus dem Volk Gottes durch einen besonderen Auftrag hinein genommen werden und die – garantiert durch den *character indelebilis* der Priesterweihe – als bleibende Treue und Gegenwart Jesu Christi in seiner Kirche Bestand hat.¹⁷

Eine einseitige Betrachtung nur des besonderen Priestertums des Dienstes hingegen geht an der ekklesiologischen Grundbestimmung des Zweiten Vatikanischen Konzils von der Kirche als *communio* vorbei und es kommt die besondere Berufung zur Christusnachfolge jedes einzelnen Getauften als Teil des Leibes Christi und Mitglied des Volkes Gottes zu kurz.

Deshalb gilt in der Zusammenschau, dass das Besondere des Priestertums des Dienstes nur dann seine volle Ausprägung und richtige Deutung erhält, wenn es in seiner Hinwendung und Hinordnung auf das gemeinsame Priestertum aller Getauften verstanden wird. In Analogie zur Trinitätslehre Augustins ist es daher möglich, eine Beziehung des Priesters zu seiner Gemeinde zu denken, die ihn in seiner besonderen Berufung würdigt und gleichzeitig aber auch das Gemeinsame, das allen Gliedern des Leibes Christi eigen ist, präsent hält. Wenn Greshake in seinem bekannten Buch „Priester sein“ mit Blick auf das Verhältnis des Priesters zur Gemeinde vom „interpersonalen Beziehungsnetz“¹⁸ spricht, so deutet er genau das an. Und so wie jedoch Vater, Sohn und Geist nicht ohne diese Beziehung zu denken sind, ist auch das Volk Gottes nicht ohne Beziehung zur objektiven Heilzusage und Gegenwart Christi, die sich in seinen

¹⁶ Die nachkonziliare Rezeption des Verhältnisses von gemeinsamem Priestertum aller Getauften und besonderem Priestertum des Dienstes ist auch Thema der Diplomarbeit des Autors (vgl. B. RÜTZLER: *Die Rezeption des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen und sein Verhältnis zum besonderen Priestertum auf und nach dem II. Vatikanischen Konzil*, Wien 2015). Das 3. Kapitel dieses Vortrags beruht auf den Ergebnissen dieser Diplomarbeit.

¹⁷ Vgl. G. GRESHAKE: *Priester sein in dieser Zeit*, Würzburg 2005, 282.

¹⁸ Ebd., 63.

Priestern ausdrückt, zu denken. Das Zueinander von Priester und Gemeinde gehört also entscheidend zur Kirche.

4. Abschluss

Wir haben am Beginn nach dem Verhältnis des Seelsorgers zu seiner Gemeinde im Denken Augustins gefragt. Die Trinitätstheologie liefert uns dabei die entscheidenden Begrifflichkeiten und Kategorien, um das programmatische Zitat des hl. Augustinus aus seinem *Sermo* 340 zu verstehen und Augustins Verhältnis zu seiner Gemeinde richtig zu deuten.

Es ermöglichte uns in weiterer Folge auch, sein Verständnis aufzunehmen und in unsere Gegenwart übertragen. Den Interpretationsschlüssel dazu lieferten uns die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils mit der Rede vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften und dem besonderen Priestertum des Dienstes, die auch in der Konzilsrezeption aufgenommen und vertieft wurde.

Wenn wir heute als Seelsorger vor unserer Gemeinde stehen, dann befinden wir uns in der Doppelrolle, die schon Augustinus gesehen hat. Einerseits sind wir Teil der Herde, wir gehören zur pilgernden Kirche und sind in ihr und mit ihr unterwegs zur himmlischen Stadt Gottes. Gleichzeitig sind wir durch die Weihe aber auch besonders in Dienst genommen, um der Gemeinde gegenüber zu stehen, um das Voraus Christi und damit seine Heilszusage und die Wahrheit des Gotteswortes objektiv und über unsere eigenen Beschränkungen hinaus zu repräsentieren.

In der Spannung zwischen *ad se* und *pro vobis* bewegen wir uns als Seelsorger und als Christen. Das eine ist aber vom andern nicht zu trennen, denn – mit Joseph Ratzinger gesprochen:

*Amt und Relation sind identisch, Amtsein und Relationsein fallen ineinander.*¹⁹

So wie der Priester die Gemeinde braucht, benötigt die Gemeinde auch den Priester, um Gemeinde zu sein. Die Kategorie der Relation, die für die Trinitätstheologie entscheidend wird, gewinnt so auch in der Ekklesiologie ihre zentrale Bedeutung.

Wir erleben als Seelsorger diese Spannung unmittelbar. Sie zu leben und weiterzugeben, aber auch, sie auszuhalten, und dabei immer die Dimension des Dienstes und die Hinordnung zueinander gemäß der Kategorie der Relation nicht zu vergessen, ist die Aufgabe, die uns unser

¹⁹ J. RATZINGER: *Zur Frage nach dem Sinn des priesterlichen Dienstes*, 379.

Ordensvater hinterlassen hat. Dass das nicht leicht ist, sagt uns der Bischof von Hippo übrigens schon selbst, wenn wir in dem *Sermo* der am Beginn unserer Überlegungen stand, weiterlesen:

*Wo mich erschreckt, was ich für euch bin, da tröstet mich, was ich mit euch bin.
Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ. Jenes bezeichnet das Amt, dieses
die Gnade, jenes die Gefahr, dieses das Heil.*²⁰

Danke für eure Aufmerksamkeit!

Literatur

Primärliteratur

AUGUSTINUS: *Fünfzehn Bücher über die Dreieinigkeit*, in: SCHMAUS, Michael (Hg.): *Des heiligen Kirchenvaters Aurelius Augustinus fünfzehn Bücher über die Dreieinigkeit*, Kempten/München 1935 (= Bibliothek der Kirchenväter 2. Reihe, Band 13-14), 1–333.

— *Sermo 340*, in: PL 38, 1483.

POSSIDIUS: *Vita sancti Aurelii Augustini*, in: PL 32, 33–66.

Sekundärliteratur

BALTHASAR, Hans Urs von: *Einleitung*, in: AUGUSTINUS: *Das Antlitz der Kirche*, hg. v. Hans Urs von BALTHASAR, 15–27.

BRACHTENDORF, Johannes: *De trinitate*, in: DRECOLL, Volker Henning (Hg.): *Augustin Handbuch*, Tübingen 2014 (= UTB Theologie 4187), 363–377.

DROBNER, Hubertus R. (Hg.): *Für euch bin ich Bischof. Die Predigten Augustins über das Bischofsamt*, Würzburg 1993.

GENN, Felix: *Das Priesterverständnis des heiligen Augustinus*. Vortrag vor den Priestern der Diözese s’Hertogenbosch zum Priesterjahr am Montag, 19.10.2009, zuletzt geprüft am 31.08.2021, https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/Bischof-Felix/Predigten-Reden/2009/2009-10-19-Vortrag-zum-Priesterjahr.pdf.

— *Trinität und Amt nach Augustinus*, Einsiedeln 1986.

GRESHAKE, Gisbert: *Priester sein in dieser Zeit*, Würzburg 2005.

HÜNERMANN, Peter: *Theologischer Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche Lumen Gentium*, in: HILBERATH, Bernd Jochen/HÜNERMANN, Peter (Hg.): *Herders theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. 2. Sacrosanctum concilium*, Freiburg im Breisgau 2004 (= HthK Vat. II 2), 263–582.

KASPER, Walter: *Die Funktion des Priesters*, in: DERS.: *Die Kirche und ihre Ämter. Schriften zur Ekklesiologie II*, hg. v. George AUGUSTIN, Freiburg im Breisgau 2009, 153–172 (= WKGS 12).

²⁰ AUGUSTINUS: *Sermo 340*, 1 („Ubi me terret, quod vobis sum, ibi me consolatur, quod vobiscum sum. Vobis enim sum episcopus, vobiscum sum Christianus. Illud est nomen suscepti officii, hoc gratiae; illud periculi est, hoc salutis.“; dt. Übersetzung zitiert nach LG 32).

- KLOSTERMANN, Ferdinand: *Kommentar zum IV. Kapitel der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“*, in: *Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, Bd. 1*, Freiburg im Breisgau 1966 (= LThK-Erg. 1), 260–283.
- PHILIPS, Gérard: *Die Geschichte der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“*, in: *Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen, Bd. 1*, Freiburg im Breisgau 1966 (= LThK-Erg. 1), 139–155.
- RATZINGER, Joseph: *Zur Frage nach dem Sinn des priesterlichen Dienstes*, in: DERS.: *Künder des Wortes und Diener eurer Freude. Theologie und Spiritualität des Weihesakraments*, hg. v. Gerhard Ludwig MÜLLER, Freiburg im Breisgau 2010, 350–386 (= JRGS 12).
- RATZINGER, Joseph/BENEDIKT XVI.: *5. Augustinus-Katechese, 27. Februar 2008*, in: DERS.: *Leidenschaft für die Wahrheit. Augustinus*, Augsburg 2009, 78–87.
- RÜTZLER, Bertram: *Die Rezeption des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen und sein Verhältnis zum besonderen Priestertum auf und nach dem II. Vatikanischen Konzil*. Diplomarbeit, Wien 2015, <http://othes.univie.ac.at/40171>.